



Bekanntmachung

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes;

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau hat in seiner Sitzung vom 26. März 2024 u.a. folgendes beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau beschließt gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43, die Auflage des vom Ortsplaner Büro Wasle & Strele ausgearbeiteten Entwurfes über die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lechaschau vor:

Gst. 2416/1: rund 31 m² von Freiland ins Wohngebiet § 38 (1) TROG 2022

befristet auf 10 Jahre ab Inkrafttreten nach § 37a TROG 2022 (Zähler 17)

Gst. 2420: rund 1.015 m² von Freiland ins Wohngebiet § 38 (1) TROG 2022

befristet auf 10 Jahre ab Inkrafttreten nach § 37a TROG 2022 (Zähler 17)

Zugleich wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022 die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des vorliegenden Entwurfes beschlossen; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.“

(einstimmig)

Der Entwurf über die Änderung liegt durch 4 Wochen im Gemeindeamt Lechaschau (Sekretariat) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Personen, die in der Gemeinde Lechaschau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Lechaschau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, haben das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungs- und Stellungnahmefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Änderungsentwurf abzugeben.

Die Bürgermeisterin:

(Mag. Eva Wolf)

angeschlagen am: 28.03.2024

abgenommen am: 26.04.2024